

Gemeinde Nümbrecht

Bekanntmachung

Satzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Straße

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 16.07.2026 den Satzungsbeschluss für eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (sog. Außenbereichssatzung) für die Ortslage Straße gefasst. Der Geltungsbereich der Satzung ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenauszug zu entnehmen.

(Kartenauszug)

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für die Ortslage Straße ist durch Ratsbeschluss am 16.07.2026 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Ich bestätige hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW.S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass beim Verfahren die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Die vorgenannte Satzung, die Abgrenzungskarte und die Begründung hierzu werden ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im Rathaus Nümbrecht, Hauptstraße 16, Zimmer 317, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Satzungsunterlagen können zusätzlich im Internet unter:

<https://www.nuembrecht.de/leben-in-nuembrecht/planen-bauen-wohnen/aussenbereichssatzung/>

eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden:
 - 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

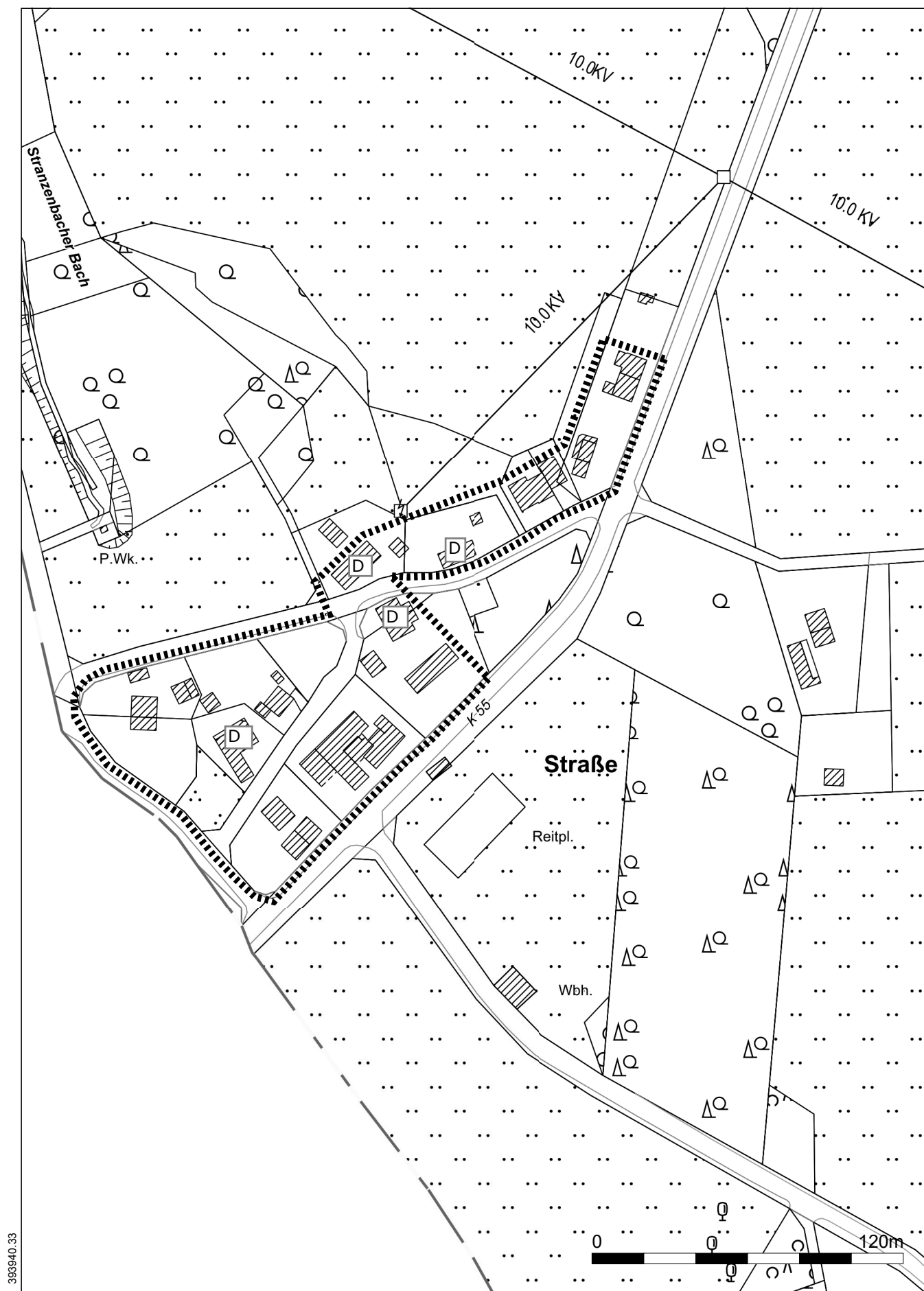
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für die Ortslage Straße, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehende Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

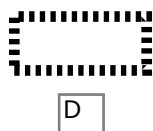
Nümbrecht, den 22.07.2026

Der Bürgermeister
gez.
Thomas Hellbusch



393940.33

5636284.3



Geltungsbereich der Satzung gem. § 35 Abs. 6
BauGB für die Ortslage Straße

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Maßstab:
1 : 2000

Datum:
31.03.2026

